

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 08.12.2025 mit Beschluss Nr. SR/409/2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Hebesatzsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. für Grund- und Gewerbesteuern vom 04.11.2024 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge 397 v. H

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lichtenstein/Sa. tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 09.12.2025

Jochen Fankhänel  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.